

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 04.03.1894

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 4. März 1894.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1894, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Nebenzollamts I zu Nordenham.
- N^o 41. Verordnung vom 2. März 1894, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Nebenzollamts I zu Nordenham. Oldenburg, 1894 Februar 23.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Nebenzollamt I zu Nordenham die Befugniß zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen für mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Taback und Zucker beigelegt ist.

Oldenburg, 1894 Februar 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№ 41.

Berordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, 1894 März 2.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 10. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März 1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.